

3049.

**Ordnung der Universität Trier
für die Prüfung
im Bachelorstudiengang
„Französische Philologie“
(Haupt- und Nebenfach)**

Vom 2. April 2009

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 5. November 2008 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Französische Philologie“ beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 17. März 2009, Az: 9526 Tgb. Nr.: 18/09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Gliederung und Profil des Studiums
- § 4 Studienumfang, Module
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Modulprüfungen
- § 7 Mündliche Prüfungen
- § 8 Schriftliche Prüfungen
- § 9 Bachelorarbeit
- § 10 Zeugnis
- § 11 Inkrafttreten

Anhang

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Universität Trier die Prüfung im Bachelorstudiengang „Französische Philologie“ (Haupt- und Nebenfach) des Fachbereichs II an der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung im Hauptfach verleiht der Fachbereich II den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden. Beim Nebenfachstudium richtet sich der akademische Grad nach dem Hauptfach.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor geregelten Zugangsvoraussetzungen müssen Studierende des Bachelorstudiengangs „Französische Philologie“ folgende weitere Voraussetzung erfüllen:

Lateinkenntnisse (nur im Hauptfach). Diese Kenntnisse sollten bereits zu Beginn des Studiums vorliegen, sie sind jedoch spätestens bei der Absprache des Themas der Bachelorarbeit nachzuweisen. Der Nachweis wird durch das Latinum (Abiturzeugnis oder Staatliche Ergänzungsprüfung) geführt. Ohne den erforderlichen Nachweis kann eine Ausgabende des Themas der Bachelorarbeit nicht erfolgen.

Vorausgesetzt werden Französischkenntnisse auf mindestens dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Vor Aufnahme des Fachstudiums erfolgt ein obligatorischer diagnostischer Einstufungstest, und zwar in der Woche vor dem Beginn der Lehrveranstaltungen.

§ 3

Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang „Französische Philologie“ wird als Haupt- und Nebenfach angeboten.

(2) Die Kombinationsmöglichkeiten des Bachelorstudiengangs „Französische Philologie“ sind wie folgt geregelt:

Das Hauptfach Französische Philologie ist mit allen Nebenfächern der Universität Trier und der Theologischen Fakultät kombinierbar, außer mit dem Nebenfach Französische Philologie.

Das Nebenfach Französische Philologie ist mit allen Hauptfächern der Universität Trier und der Theologischen Fakultät kombinierbar, außer mit dem Hauptfach Französische Philologie.

(3) Der Bachelorstudiengang „Französische Philologie“ hat im Hauptfach folgende Profilausrichtungen:

1. Schwerpunkt Sprachwissenschaft
2. Schwerpunkt Literaturwissenschaft

§ 4

Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt: 50 - 56 SWS im Hauptfach, 34 SWS im Nebenfach

Näheres hierzu ist im Modulhandbuch geregelt.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt.

(3) Im Rahmen der in Absatz 1 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen kann ein 4-wöchiges Berufspraktikum absolviert werden. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt ausschließlich den Studierenden.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die

Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Modulprüfungen

(1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte.

§ 7

Mündliche Prüfungen

(1) Im Bachelorstudiengang „Französische Philologie“ werden mündliche Prüfungen als Einzelprüfungen durchgeführt.

(2) Im Bachelorstudiengang „Französische Philologie“ dauern mündliche Prüfungen 15 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 8

Schriftliche Prüfungen

(1) Im Bachelorstudiengang „Französische Philologie“ beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen eine Stunde.

(2) Im Bachelorstudiengang „Französische Philologie“ steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten der Zeitraum von drei Wochen zur Verfügung.

(3) Im Modul „Schlüsselqualifikationen“ ist im Berufspraktikum ein schriftlicher, benoteter Bericht als Prüfungsform vorgesehen.

§ 9

Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit kann im Hauptfach des Bachelorstudienganges „Französische Philologie“ außer in der deutschen auch in französischer Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in französischer Sprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß § 15 Abs. 4 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Bachelorarbeit in französischer Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung sowohl der Betreuerin oder des Betreuers als auch der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters im Rahmen der Anmeldung zur Bachelorarbeit vorzulegen.

(2) Für eine mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertete Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte zuerkannt.

(3) Die Bachelorarbeit kann auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 8 Abs. 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.

§ 10 Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer der Bachelorarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Trier, den 2. April 2009

Die Dekanin des Fachbereichs II
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Hilaria G ö s s m a n n

Anhang

Bachelor-Studiengang „Französische Philologie“

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2):
Lateinkenntnisse (nur im Hauptfach)

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)
Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 4 Abs. 1):
Gesamtumfang: 50 - 56 SWS im Hauptfach:
 - Pflichtlehrveranstaltungen: 44 SWS
 - Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 6 - 12 SWS
 Gesamtumfang: 34 SWS im Nebenfach:
 - Pflichtlehrveranstaltungen: 34 SWS
 - Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS

2. Modulplan

Hauptfach

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1 Pflichtmodule

Bezeichnung	Dauer	LP	Modul- / Prüfungs- vorleistungen Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungs- relevante Studien- leistungen
Modul 1 - Mündliche und schriftliche Kommunikation I (Basismodul)	1 Semester	10 LP	100% mündliche Modulabschlussprüfung (15 Minuten)
Modul 2 - Sprachwissenschaft I (Basismodul)	2 Semester	10 LP	100% Modulabschlussprüfung (Klausur, 1 Stunde)
Modul 3 - Literaturwissenschaft I (Basismodul)	2 Semester	10 LP	100% Modulabschlussprüfung (Klausur, 1 Stunde)
Modul 4 - Schlüsselqualifikationen	2 Semester	18 LP	Schriftlicher benoteter Bericht; Tests
Modul 5 - Mündliche und schriftliche Kommunikation II (Aufbaumodul)	1 Semester	10 LP	100% mündliche Modulabschlussprüfung (15 Minuten)
Modul 6 - Sprachwissenschaft II (Aufbaumodul)	2 Semester	10 LP	100% Modulabschlussprüfung (Hausarbeit, 15 Seiten)
Modul 7 - Literaturwissenschaft I (Aufbaumodul)	2 Semester	10 LP	100% Modulabschlussprüfung (Hausarbeit, 15 Seiten)
Modul 8 - Mündliche und schriftliche Kommunikation III	1 Semester	10 LP	100% mündliche Modulabschlussprüfung (15 Minuten)
Modul 9 - Sprach- und Literaturwissenschaft	1 Semester	20 LP	100% Modulabschlussprüfung (Hausarbeit, 15 Seiten)

2.2 Wahlpflichtmodule

keine

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Romanistik.

Nebenfach

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1 Pflichtmodule

Bezeichnung	Dauer	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 1 - Sprach- und Literaturwissenschaft I (Basismodul)	1 Semester	10 LP	100% Modulabschlussprüfung (Klausur, 1 Stunde)
Modul 2 - Mündliche und schriftliche Kommunikation I (Basismodul)	1 Semester	10 LP	100% mündliche Modulabschlussprüfung (15 Minuten)
Modul 3 - Sprach- und Literaturwissenschaft II (Aufbaumodul)	1 Semester	10 LP	100% mündliche Modulabschlussprüfung (15 Minuten)
Modul 4 - Sprach- und Literaturwissenschaft III	1 Semester	10 LP	100% Modulabschlussprüfung (Klausur, 1 Stunde)
Modul 5 - Mündliche und schriftliche Kommunikation II (Aufbaumodul)	1 Semester	10 LP	100% mündliche Modulabschlussprüfung (15 Minuten)
Modul 6 - Kulturwissenschaft	1 Semester	10 LP	100% mündliche Modulabschlussprüfung (15 Minuten)

2.2 Wahlpflichtmodule

keine

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Romanistik.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

4. Verpflichtende Praktika

Keine